

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 3 K 1526/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ...

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ...

gegen

den ...

Beklagten,

wegen Rechts der freien Berufe einschl. Kammerrechts

hier: berufsrechtliche Geldbuße gegen einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

ohne mündliche Verhandlung am 14. Juni 2011

durch den Richter Dr. Skrobotz

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des voll-

streckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur. Er wendet sich gegen eine ihm auferlegte berufsrechtliche Geldbuße.

Dem liegen die folgenden Umstände zugrunde:

1. bis 3. Antrag Nr. 07027

Das Liegenschaftsamt der Stadt Brandenburg a. d. H. beantragte beim Kläger am 19.03.2007 eine Sonderung im Bereich der Flur xxx der Gemarkung xxx, im Gewerbe- und Industriebetrieb xxx. Am 07.08.2007 beantragte es im selben Bereich eine Teilungsvermessung, die der Kläger am 06.09.2007 vor Ort durchführte. Am 10.01.2008 beantragte es im selben Bereich erneut eine Teilungsvermessung, die der Kläger am 24.09.2008 vor Ort durchführte. Am 05.12.2008 schloss er die zunächst beantragte Sonderung ab.

Mit Kostenbescheid Nr. 2007-0-193 vom 05.12.2007 berechnete der Kläger dem Antragsteller für die Teilungsvermessung gemäß Auftrag vom 07.08.2007 eine Gebühr von 7.804,49 €. Er legte hierbei 9 Grenzpunkte 200 € und 844 angefangene Meter Grenzlänge 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 15 %; hinzu kamen die Umsatzsteuer von 19 % und Portokosten von 7,85 €.

Mit Kostenbescheid Nr. **2008-0-137** vom 24.09.2008 berechnete der Kläger dem Antragsteller für die Teilungsvermessung gemäß Auftrag vom 10.01.2008 eine Gebühr von 7.752,73€. Er legte hierbei 15 Grenzpunkte 200€ und 901 angefangene Meter Grenzlänge 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; hinzu kamen die Umsatzsteuer von 19 %.

Mit Kostenbescheid Nr. **2008-0-152** vom 02.12.2008 berechnete der Kläger dem Antragsteller für die Sonderung gemäß Auftrag vom 19.03.2007 eine Gebühr von 30.464,95€. Er legte hierbei 180 Grenzpunkte 100 € und 6.167 angefangene Meter Grenzlänge 4€ zugrunde, bei einem Bodenwert bis zu 1€1m². Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er nach Tarifstelle 5.3 VermGebKO auf 60%; hinzu kam die Umsatzsteuer von 19%.

4. Antrag Nr. 04100

Der Kläger wurde mit der Teilungsvermessung eines Grundstücks längs der Havel beauftragt. Anlässlich des Grenztermins beantragte ein bislang nicht beteiligter doch mitspracheberechtigter Angelverein die Setzung eines weiteren Grenzsteins.

Mit Kostenbescheid Nr. „**2005-075**“ (richtig wäre: Nr. 2006-075) vom 08.05.2006 zum Antrag 04100 berechnete der Kläger dem Antragsteller für die Teilungsvermessung gemäß Auftrag vom 22.06.2006 eine Gebühr von 542,30 €. Er legte hierbei einen Grenzpunkt 200 € und 50 angefan-

gene Meter Grenzlänge ä 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 15 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16 %.

5. Antrag Nr. 06015

Der Kläger wurde am 13.10.2006 mit der Fertigung eines amtlichen Lageplans zum Bauantrag beauftragt.

Mit Kostenbescheid Nr. **2006-196** vom 19.10.2006 zum Antrag 06015 berechnete der Kläger dem Antragsteller hierfür eine Gebühr von 1.568,32 €. Er legte hierbei einen Bodenwert bis 75 € und eine Grundstücksgröße von 1.310 m² zugrunde. Die danach errechnete Gebühr von 1.520 € ermäßigte er um 15 %; hinzu kamen die Kosten von vier Mehrfertigungen 15 € sowie die Umsatzsteuer von 16%.

6. Antrag Nr. 02101

Der Kläger wurde am 07.02.2006 mit der Sonderung eines Grundstücks beauftragt. Mit Kostenbescheid Nr. **2006-036** vom 22.02.2006 zum Antrag 02101 berechnete der Kläger dem Antragsteller hierfür eine Gebühr von 1.313,94€. Er legte hierbei 4 Grenzpunkte ä 200 € und 203 angefangene Meter Grenzlänge 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 15 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16%.

7. und 8. und 12., Antrag Nr. 05041

Herr Kaminski beantragte beim Kläger im Frühjahr 2005 einen Amtlichen Lageplan in Vorbereitung eines Grundstückstauschs mit der Brandenburger Brunnenbau GmbH. Sodann beantragten beide Parteien Teilungsvermessungen des Grundstücks.

Mit Kostenbescheid Nr. 2006-050 vom 21.03.2006 berechnete der Kläger Herrn Kaminski für die Teilungsvermessung eine Gebühr von 1.218,00€. Er legte hierbei vier Grenzpunkte 200 € und 100 angefangene Meter Grenzlänge 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16 %.

Mit Kostenbescheid Nr. **2006-108** vom 19.06.2006 zum Antrag 05041 berechnete der Kläger der Brandenburger Brunnenbau GmbH für die Erstellung des Amtlichen Lageplans eine Gebühr von 941,92 €. Er legte hierbei eine Grundstücksgröße bis 1.000 m² bei einem Bodenwert bis 50 €/m² zugrunde. Hinzurechnete er die Kosten von vier Mehrfertigungen von 60 €. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16%.

Mit Kostenbescheid Nr. **2006-110** (= 7.) vom selben Tag berechnete der Kläger ihr für die Teilungsvermessung eine Gebühr von 941,11 €. Er legte hierbei einen Grenzpunkt 200 € und 137 angefangene Meter Grenzlänge 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16%.

Sodann erstellte er vier weitere Kostenbescheide, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Prüfung durch den Beklagten waren:

Mit Kostenbescheid Nr. **2005-215** vom 06.09.2005 zum Antrag 05041 berechnete der Kläger Herr Kaminski für die Erstellung eines Amtlichen Lageplans eine Gebühr von 1.143,76€. Er legte hierbei eine Grundstücksgröße bis 1.000 m² bei einem Bodenwert bis 50 €/m² zugrunde. Hinzurechnete er die Kosten von vier Mehrfertigungen von 60 €. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 15%; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16%.

Mit Kostenbescheid Nr. **2006-049** vom 21.03.2006 zum Antrag 05041 berechnete der Kläger Herr Kaminski für die Teilungsvermessung eine Gebühr von 1.869,75€. Er legte hierbei vier Grenzpunkte à 200€ und 147 angefangene Meter Grenzlänge 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr teilte er ohne Ermäßigung auf den Grundstücksanteil Herrn Kaminskis (von 1.106 m² von gesamt 1.255 m²) auf; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16%.

Mit Kostenbescheid Nr. **2006-106** vom 19.06.2006 zum Antrag 05041 berechnete der Kläger der Brandenburger Brunnenbau GmbH für dieselbe Teilungsvermessung eine Gebühr von 251 ,89 €. Er legte hierbei ebenfalls vier Grenzpunkte 200 € und 147 angefangene Meter Grenzlänge 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr teilte er ohne Ermäßigung auf den Grundstücksanteil der Brandenburger Brunnenbau GmbH (von 149 m² von gesamt 1.255 m²) auf; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16%.

Mit Kostenbescheid Nr. **2006-1 07** vom 19.06.2006 zum Antrag 05041 berechnete der Kläger der Brandenburger Brunnenbau GmbH für die Erstellung des Amtlichen Lageplans eine Gebühr von 1.143,76€. Er legte hierbei eine Grundstücksgröße bis 1.000 m² bei einem Bodenwert bis 50 €/m² zugrunde. Hinzurechnete er die Kosten von vier Mehrfertigungen von 60 €. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 15 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 16%.

9. Antrag Nr. 08041

Der Kläger wurde, beginnend im Jahr 2002, vom Landesausschuss für xxx zur Antragsnummer 02030 mit zahlreichen Arbeiten an Flurstücken der Flur xxx der Gemarkung xxx beauftragt, darunter eine Absteckung im Jahr 2005 und zwei Amtliche Lagepläne im Jahr 2006 und im Juni 2008.

Am 03.07.2008 beantragte Herr xxx beim Kläger zur Antragsnummer 08041 die Teilungsvermessung eines Flurstücks der Flur xxx der Gemarkung xxx. Der Kläger führte die Messung am 07.07.2008 aus.

Mit Kostenbescheid Nr. 2008-0-110 vom 22.07.2008 zum Antrag 08041 berechnete der Kläger Herr xxx hierfür eine Gebühr von 1.132,88 €. Er legte hierbei vier Grenzpunkte 200 € und 80 angefangene Meter Grenzlänge 7 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 19 %.

10. und 14. Antrag Nr. 06052 und 06090

Die xxx GmbH beauftragte den Kläger am 10.07.2006 zur Antragsnummer 06052 mit der Erstellung eines Amtlichen Lageplans betreffend das Grundstück xxx in xxx, den der Kläger am

03.08.2006 vor Ort vorbereitete und am 30.08.2006 erstellte. Am 20.12.2006 beauftragte sie ihn zur Antragsnummer 06090 mit der Teilungsvermessung dieses Grundstücks, die er am 25.07.2008 durchführte. Am 29.05.2007 beantragte das Architekturbüro xxx beim Kläger die Erstellung eines Amtlichen Lageplans betreffend das Grundstück xxx, den er am 30.05.2007 erstellte. Am 20. bzw. 24.09.2007 beantragte die xxx beim Kläger eine Einmessbescheinigung und eine Gebäudeeinmessung betreffend das Grundstück xxx, die er am 05.11.2007 bzw. 27.01.2009 erstellte. Am 25.09.2008 beantragte die xxx GmbH beim Kläger die Erstellung eines Amtlichen Lageplans betreffend das Grundstück xxx, den der Kläger sodann erstellte.

Mit Kostenbescheid Nr. 2006-155 vom 31.08.2006 zum Antrag 06052 berechnete der Kläger der xxx GmbH für die Erstellung des am 10.07.2006 beantragten Amtlichen Lageplans eine Gebühr von 4.245,60 €. Er legte hierbei eine Grundstücksgröße bis 3.500 m² bei einem Bodenwert bis 50 €/m² zugrunde. Hinzurechnete er die Kosten von vier Mehrfertigungen von 60 €. Zur danach errechneten Gebühr addierte er die Umsatzsteuer von 16 %.

Mit Kostenbescheid Nr. **2007-0-091** vom 31.05.2007 zum Antrag 06052 berechnete der Kläger dem Architekturbüro xxx für die Erstellung des am 29.05.2007 beantragten Amtlichen Lageplans eine Gebühr von 1.503,57 €. Er legte hierbei eine Grundstücksgröße bis 1.000 m² bei einem Bodenwert bis 50 €/m² zugrunde. Hinzurechnete er die Kosten von sieben Mehrfertigungen von 105 €. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 19%.

Mit Kostenbescheid Nr. **2008-0-139** vom 06.10.2008 zum Antrag 06052 berechnete der Kläger der xxx GmbH für die Erstellung des am 25.09.2008 beantragten Amtlichen Lageplans eine Gebühr von 4.974,20 €. Er legte hierbei eine Grundstücksgröße bis 7.500 m² bei einem Bodenwert bis 50 €/m² zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 45 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 19 %.

Mit Kostenbescheid Nr. **2008-0-153** vom 02.12.2008 zum Antrag 06090 berechnete der Kläger der xxx GmbH für die am 20.12.2006 beantragte Teilungsvermessung eine Gebühr von 10.295,05€. Er legte hierbei 20 Grenzpunkte 400 € und 242 angefangene Meter Grenzlänge à 9 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 15 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 19%.

Mit Kostenbescheid Nr. **2009-0-117** vom 27.01.2009 zum Antrag 06052 berechnete der Kläger der xxx AG für die am 20. bzw. 24.09.2007 beantragte Einmessbescheinigung und Gebäudeeinmessung, mit der der endgültige Gebäudeumriss erfasst wurde, eine Gebühr von 1.223,47 €. Er legte hierbei einen Gebäudewert von etwa 2.000.000 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; eine Teilrechnung 2007-5-091 vom 07.12.2007 über 1.028,12 € kam in Abzug; hinzu kam die Umsatzsteuer von 19%.

11. Antrag 08062

Am 27.11.2008 beantragte die xxx AG aus xxx beim Kläger die Erstellung eines amtlichen Lageplans eines Grundstücks in der xxx in xxx. Mit Kostenbescheid Nr. **2009-0-015** vom 19.01.2009 berechnete der Kläger ihr hierfür eine Gebühr von 1.799,28 €. Er legte hierbei eine Grundstücks-

größe bis 2.000 m² bei einem Bodenwert bis 50 €/m² zugrunde. Hinzurechnete er die Kosten von vier Mehrfertigungen von 60 €. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 19%.

13. Antrag 04079

Am 27.10.2004 beantragten die Eheleute xxx beim Kläger eine Gebäudeeinmessung samt Einmessbescheinigung, mit der der endgültige Gebäude- umriss erfasst wurde. Mit Kostenbescheid Nr. 2007-0-147 vom 07.09.2007 zum Antrag 04079 berechnete der Kläger ihnen hierfür eine Gebühr von 572,69 €. Er legte hierbei einen Gebäudewert von etwa 120.000 € zugrunde. Die danach errechnete Gebühr ermäßigte er um 30 %; hinzu kam die Umsatzsteuer von 19%.

15. bis 17. Antrag 05032

Am 09.05.2005 beantragten drei Grundstückseigentümer benachbarter Grundstücke in xxx die Teilungsvermessung. Mit Kostenbescheiden Nr. 2005-295, 2005-296 und 2005-297 vom 14.12.2005 zum Antrag 05032 berechnete der Kläger ihnen eine Gebühr von 672,22 €, 753,42 € bzw. 680,34 €. Er legte hierbei jeweils einen Grenzpunkt 200€ zugrunde bei einer jeweiligen Grenzlänge von 51, 61 bzw. 52 angefangenen Meter 9 €. Hinzu kamen neben der Umsatzsteuer von 16 % jeweils Auslagen von 26,10 €.

18. bis 20. Antrag 04049 und 03137

Mit den Kostenbescheiden 2005-040, 2005-041 und 2005-042 vom 10.03.2005 berechnete der Kläger Gebühren für Teilungsvermessungen in Höhe von zweimal 659,72 € bzw. 2.150,79 €.

Das Verwaltungsverfahren gestaltete sich wie folgt:

Am 15.07.2009 führte der Beklagte beim Kläger eine Geschäftsprüfung durch. Mit Schreiben vom 18.09.2009 übersandte er dem Kläger das Ergebnis und warf ihm Verstöße gegen § 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVIBerufsordnung — ÖbVIBO) vor wegen unsachgemäßen Umgangs mit dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) und der Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebühren- und Kostenordnung — VermGebKO). Er kündigte die Verhängung einer Geldbuße von ca. 3000 € an. Beigefügt war in Anlage 2 eine Aufstellung von 20 beanstandeten Gebührenbescheiden. Mit Bescheid vom 07.05.2010 setzte der Beklagte eine Geldbuße von 2.500€ gegen den Kläger fest. Zur Begründung heißt es, der Kläger habe in den Jahren 2004 bis 2009 insgesamt 20 Kostenbescheide rechtswidrig erstellt und so Gebühren in Höhe von 8.540,62 € zu niedrig festgesetzt.

Im Einzelnen heißt es:

- Im **Komplex 1 bis 3** zum Antrag Nr. 07027 sei die Ansicht des Klägers unrichtig, dass es für die Frage, was eine vorangegangene und was die nachfolgende Amtshandlung sei mit der entsprechenden Folge für die nach Tarif- stelle 5.2 vorzunehmende Ermäßigung, auf den Eingang der Anträge ankäme. Maßgeblich sei vielmehr die Beendigung der Amtshandlung

- Im **Komplex 4** zum Antrag Nr. 04100 seien die vorangegangene Teilungsvermessung und die sodann mit Kostenbescheid Nr. „2005-075“ (recte: Nr. 2006-075) abgerechnete Grenzfeststellung gleichartige Amtshandlungen, so dass keine Gebührenermäßigung zu erfolgen habe.
- Im **Komplex 5** habe der Kläger die Fehlerhaftigkeit des Bescheides anerkannt.
- Im **Komplex 6** habe der Kläger in den maßgeblichen zwei Jahren vor der Amtshandlung keine andere Amtshandlung vorgenommen; die Fertigung eines amtlichen Lageplans im Jahr 2002 liege zu weit zurück.
- Im **Komplex 7, 8 und 12** habe der Kläger eine Ermäßigung bei den Kostenbescheiden zu 7. und 8. nicht vornehmen dürfen, da jeweils nur Amtshandlungen gleicher Stufe vorangegangen seien.
- Im **Komplex 9** habe der Kläger eine Ermäßigung nicht vornehmen dürfen, da jeweils nur Vermessungen und damit Amtshandlungen gleicher Stufe vorangegangen seien.
- Im **Komplex 10 und 14** habe der Kläger den Amtlichen Lageplan vor der Teilungsvermessung abgeschlossen; vorangegangen sei nur die Erstellung eines anderen amtlichen Lageplans, der als Gleichstufig nicht zur im Kostenbescheid 2007-0-091 gewährten Ermäßigung führen könne. Gleiches gelte für den mit Kostenbescheid 2008-0-1 39 abgerechneten Amtlichen Lageplan.
- Der Kostenbescheid Nr. 2009-0-015 im **Komplex 11** sei rechtmäßig erstellt.
- Im **Komplex 12** und im **Komplex 13** habe der Kläger die Fehlerhaftigkeit des Bescheides 2007-0-147 anerkannt.
- Im **Komplex 15 bis 17** habe der Kläger für drei neue Grenzen zwingend sechs Grenzpunkte berechnen müssen, da jede Grenze als Linie durch zwei Punkte bestimmt würde.
- Die Kostenbescheide 2005-041 und 2005-042 im **Komplex 18 bis 19** seien aufgrund von § 13 Abs. 2 ÖbVIBO nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.
- Im **Komplex 20** habe der Kläger die Fehlerhaftigkeit des Bescheides 2005- 040 anerkannt.

Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.08.2010 zurück, dem Kläger zugegangen am 16.08.2010. Im **Komplex 1 bis 3** und im **Komplex 4** hielt der Beklagte an seiner im Ausgangsbescheid geäußerten Auffassung fest, Im **Komplex 5, 12 und 13** habe der Kläger wie erwähnt die Fehlerhaftigkeit des Bescheides anerkannt. Im **Komplex 6** habe der Kläger angegeben, er habe im Jahr 2004 eine Einmessbescheinigung gefertigt, weshalb die Ermäßigung zu Recht erfolgt sei und der Bescheid rechtmäßig. Im **Komplex 7., 8. (und 12)** seien die vier weiteren nicht geprüften Bescheide zu berücksichtigen; dann sei für die Amtlichen Lagepläne keine Ermäßigung zugewähren, darunter der Bescheid Ziffer 12, derweil für die Vermessungen als Leistungen einer Stufe jeweils eine Ermäßigung von 15 % zu gewähren wäre, darunter die Bescheide Ziffer 7. und 8. Das sei jeweils nicht geschehen. Im **Komplex 9** sowie im **Komplex 10 und 14** und im **Komplex 15 bis 17** hielt der Beklagte ebenfalls an seiner im Ausgangsbescheid geäußerten Auffassung fest. Der Kostenbescheid im **Komplex 11** sei wie erwähnt rechtmäßig erstellt. Die Kostenbescheide im **Komplex 18 bis 20** seien aufgrund von § 13 Abs. 2 ÖbVIBO nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Der Kläger hat am 25.08.2010 Klage erhoben. Er trägt zu den einzelnen Komplexen wie folgt vor:

Im **Komplex 1 bis 3** zum Antrag Nr. 07027 wiederholt er seine Ansicht, dass es für die Frage, was eine vorangegangene und was die nachfolgende Amtshandlung sei mit der entsprechenden Folge für die nach Tarifstelle 5.2 vorzunehmende Ermäßigung, auf den Eingang der Anträge ankäme. Daher sei — wie geschehen — die Sonderung im Kostenbescheid Nr. 2008-0-1 52 nicht zu rabattieren gewesen, wohl aber die nachfolgend beauftragten Teilungsvermessungen. Bei einer weiteren Rabattierung der — ohnehin um 40 % zu rabattierenden — Sonderung um 15 % unterschritte man zudem unzulässigerweise die Mindestgebühr von 50 % der ordentlichen Gebühr. Im **Komplex 4** habe der Kläger im Kostenbescheid „2005-075“ wegen der vorangegangenen Teilungsvermessung eine Ermäßigung von 15 % gewähren müssen. Im **Komplex 7, 8 und 12** habe er die zunächst beantragte Teilung (in den Kostenbescheiden 2006-049 und 2006-1 06) vollständig abgerechnet, sodann die im Folgenden beantragten Amtlichen Lagepläne (in den Kostenbescheiden 2005-215 und 2006-107) um 15 % ermäßigt, und schließlich in den beanstandeten Bescheiden 2006-110, 2006-050 und 2006-108 für einen weiteren Amtlichen Lageplan wie zwei weitere Teilungsvermessungen eine Ermäßigung von 30 % gewährt. Im **Komplex 9** habe er eine Ermäßigung von 30 % gewährt im Hinblick auf eine vorangegangene Teilung und Erstellung eines Amtlichen Lageplans. Im **Komplex 10 und 14** habe er den zunächst beantragten Amtlichen Lageplan (im Kostenbescheid 2006-1 55) nicht ermäßigt, die dann beantragte Teilungsvermessung (im Kostenbescheid 2008- 0-1 53) um 15 %, den Amtlichen Lageplan (im Kostenbescheid 2007-0-091) sowie die Gebäudeeinmessung (im Kostenbescheid 2009-0-017) um 30 %, und schließlich den Amtlichen Lageplan (im Kostenbescheid 2008-0-1 39) um 45 %. Im **Komplex 15 bis 17** räume er die Vorwürfe nunmehr ein.

Sodann trägt er vor, die vom Beklagten herangezogenen Vorschriften der Berufsordnung trügen den Vorwurf der Berufspflichtverletzung nicht. Zudem habe der Beklagte nur 16 Kostenbescheide beanstandet, von insgesamt 1.339 von ihm erstellten; eine 100 %-ige Fehlerfreiheit könne nicht gefordert werden. Die aktuelle wirtschaftliche Lage könne nicht als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden. Dieser sei im Ganzen offenzulegen. Der Beklagte habe sein Ermessen nicht dahin ausüben müssen,

eine Geldbuße auszusprechen. Die Annahme, es seien noch weitere Kostenbescheide rechtswidrig, sei verletzend.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 07.05.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.08.2010 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, im **Komplex 1 bis 3** sei für die Frage der Ermäßigung der jeweilige Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Amtshandlung beendet wurde, da erst dann die für die Gebühren maßgeblichen Parameter feststünden. Zudem stünden gleichartige Amtshandlungen auf einer Stufe. Im **Komplex 4** sei eine Ermäßigung unzulässig, da die beiden Amtshandlungen gleichzeitig bearbeitet worden seien und zudem als Teilungsvermessungen auf einer Stufe stünden. Im **Komplex 7, 8 und 12** habe der Kläger nicht dargetan, dass die angeführten Arbeiten jeweils gleichzeitig durchgeführt worden seien. Die Mehrfertigungen gehörten zudem einer anderen Tarifstelle an und könnten schon deshalb nicht ermäßigt werden. Bei einer Abrechnung nach den Angaben des Klägers erhöhte sich der Fehlbetrag zu seinen Ungunsten sogar. Im **Komplex 9** habe die vorangegangene Amtshandlung mehr als zwei Jahre zurückgelegen und sei deshalb nicht mehr zu berücksichtigen bzw. war wegen nur einer vorangegangenen *andersartigen* Amtshandlung eine Ermäßigung von nur 15 % zu gewähren. Im **Komplex 10 und 14** seien alle amtlichen Lagepläne einer Gebührenstufe zuzuordnen und damit nicht zu ermäßigen.

Die vom Kläger vorgenommene Quotenbildung sei unzulässig. Nicht alle 1.339 Kostenbescheide seien überprüft worden. Das sei faktisch gar nicht möglich. Eine Mitarbeiterin überprüfe innerhalb von zwei Tagen etwa 1.500 Bescheide eines Vermessungsingenieurs. Das könne sie nur, wenn sie diese zunächst auf Auffälligkeiten und Offensichtliches überprüfe und dann Stichproben vornehme. Verstöße gegen das Kostenrecht seien gravierend. Sie ahndeten allerdings geringere Abweichungen bis 1.500€ in der Summe nur mit einem Verweis. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen setzten sie grundsätzlich eine Geldbuße von 3.000 € an. Diese würden dann je nach Vorliegen weiterer belastender Umstände erhöht oder bei günstigen Umständen wie etwa guter Mitarbeit des Vermessungsingenieurs verringert. So sei er auch beim Kläger verfahren. Er sei ein relativer „Durchschnittsfall“ ohne besondere, über das Genannte hinausreichende Verstöße; die Kostenabweichungen hielten sich noch im unteren Bereich. Da er gut zugearbeitet habe, sei die Geldbuße auf 2.500 € verringert worden.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung über die zulässige, insbesondere rechtzeitig erhobene, Klage konnte im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und 3 sowie 101 Abs. 2 VwGO durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Die Klage ist unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Bescheides ist § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (Öb-VI-Berufsordnung) vom 18. Oktober 2000 (GVBl. 1/00, [Nr. 11], S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 1/10, [Nr. 17] — im Folgenden ÖbVIBO 2010). Danach kann die Aufsichtsbehörde bei Verletzungen der Berufspflichten nach Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Warnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festsetzen. Nach Ablauf von fünf Jahren können Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtverletzung begangen ist.

Das vom Beklagten beurteilte und dem angegriffenen Bescheid zugrunde liegende Verhalten des Klägers aus den Jahren 2004 bis 2009 ist zu beurteilen nach der ÖbVI-Berufsordnung in der Fassung nach der Änderung durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17.12.2003 (ObVIBO 2003). Nach § 10 Abs. 2 ÖbVIBO a. F. hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 ÖbVIBO unter Beachtung der für ihre Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Zu diesen Amtshandlungen gehören nach Nr. 1 Liegenschafts- und Grundlagenvermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes, Grenzfeststellungen und Abmarkungen. Zu den für ihre Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften gehört die Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 22. Juli 1999 (GVBl. 11/99, [Nr. 20], S. 441), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2004 (GVBl. 11/04, [Nr. 04], S. 107, im Folgenden VermGebKO 2004).

1.

Die Voraussetzungen der Vorschrift sind gegeben. Dem Kläger fallen mehrere Verstöße gegen das Kostenrecht zur Last.

a)

Das ist hinsichtlich der folgenden Bescheide unstrittig:

Nr.	Art	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	richtig	Differenz
5	ALP	06015	13.10.2006	2006-196	19.10.2006	1.568,32€	1.868,32€	: -300,00€
12	ALP	05041	14.06.2005	2006-108	19.06.2006	941,92€	1.154,20€	-212,28€
13	GFH/GE	04079	27.10.2004	2007-0-147	07.09.2007	572,69 €	695,41 €	- 122,72 €
15	VvGaF	05032	09.05.2005	2005-295	14.12.2005	680,34€	912,34€	-232,00€
16	VvGaF	05032	09.05.2005	2005-296	14.12.2005	753,42 €	985,42 €	-232,00 €
17	VvGaF	05032	09.05.2005	2005-297	14.12.2005	672,22 €	904,22 €	-232,00 €

In der Summe ergibt dies eine unstrittige Mindererhebung in Höhe von 1 .331 €.

b)

Darüber hinaus sind die Kostenbescheide 1 bis 4, 7 bis 10 und 14 rechtsfehlerhaft. Rechtsgrundlage aller hier in Rede stehender Kostenbescheide ist § 1 Abs. 1 und 3 sowie § 2 GebGBbg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. 1 S. 452), in der Fassung des Artikel 11 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. 12003 Nr.16 vom 23.12.2003, 5. 298/304) in Verbindung mit § 1 VermGebKO 2004. Danach sind für die in dem zugehörigen Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Behörden im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben; der Gebührentarif ist Teil dieser Verordnung. Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Für Vermessungstätigkeiten ist maßgeblich die Tarifstelle 5 des Gebührentarifs. Die 4n enthält zunächst acht Allgemeine Regelungen. Ziffer 1. der allgemeinen Regelung lautet wörtlich:

1. Stehen Amtshandlungen einer Vermessungsstelle nach dieser Tarif- stelle innerhalb eines Vermessungsgebietes im sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zu anderen Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr für die einzelne Amtshandlung additiv um jeweils 15 % vom Prozentsatz der Gebühr für die vorausgegangene Amtshandlung.

Nach Ziffer 2. ist, wenn mehrere Amtshandlungen in einem Arbeitsgang durchgeführt werden, die größte Ermäßigung auf die niedrigste Gebühr anzuwenden. Gemäß Ziffer 3. beträgt die Mindestgebühr für die einzelne Amtshandlung 50 % der Gebühr. Nach Ziffer 4. darf die zeitliche Abfolge zwischen einer vollzogenen Amtshandlung und dem Antrag auf Folgeamtshandlung zwei Jahre nicht überschreiten. Gemäß Ziffer 5. erfolgt die Ermäßigung unabhängig vom Kostenschuldner in Stufen, wobei gleichartige Amtshandlungen innerhalb eines Vermessungsgebietes einer Stufe zuzuordnen sind.

Im **Komplex 1 bis 3** rügt der Beklagte zu Recht die vom Kläger vorgenommenen Ermäßigungen. Der Kläger hat — lediglich — beim Bescheid Nr. 3 (KB 2008-0-1 52) eine Ermäßigung von 15 % gewähren können und müssen.

Die sehr schwer verständliche Ziffer 1 der allgemeinen Regelung ist dabei dahingehend auszulegen, dass eine Ermäßigung immer dann zu gewähren ist, wenn Amtshandlungen einer Vermessungsstelle nach Tarifstelle 5 innerhalb eines Vermessungsgebietes im sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zu anderen Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle stehen. Ermäßigt wird die jeweils nachfolgende Amtshandlung. Die Ermäßigung erhöht sich gegenüber der Ermäßigung für die vorausgegangene Amtshandlung hierbei jeweils in Stufen von 15 Prozentpunkten. Für die erste Amtshandlung ist folglich keine Ermäßigung zu gewähren. Für die zweite ist eine Ermäßigung von 15 % zu gewähren dann, wenn es sich um eine ebenfalls nach Tarifstelle 5 abzurechnende doch andersartige Amtshandlung im selben Vermessungsgebiet handelt, die durch dieselbe Vermessungsstelle wie die vorangegangene Amtshandlung durchgeführt wird, und die zudem in sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zur vorangegangenen Amtshandlung steht. Die zeitliche Abfolge ist nach Ziffer 4. gewahrt, wenn zwischen dem Abschluss („Vollzug“) der vorangegangenen Amtshandlung und dem Antrag auf Folgeamtshandlung zwei Jahre nicht überschritten sind. Bei einer Reihe von Amtshandlungen kommt es darauf an, ob jeweils die zeitliche Abfolge gewahrt ist. Eine Ermäßigung kommt daher bei der dritten Amts-

handlung auch dann in Betracht, wenn zwar zwischen dem Vollzug der ersten und dem Antrag auf diese dritte Amtshandlung mehr als zwei Jahre liegen, dieser maximale zeitliche Abstand aber jeweils gew1 ist

zwischen dem Vollzug der ersten und dem Antrag auf die zweite einerseits und d_ Vollzug der zweiten und dem Antrag auf die dritte Amtshandlung andererseits.

Maßgeblich für die Beurteilung, welche Amtshandlung die vorangegangene und welche die nachfolgende Amtshandlung ist, ist der jeweilige Abschluss bzw. Vollzug. Diese Auslegung kann sich unter anderem auf die angeführte Ziffer 4. stützen, die für die Möglichkeit einer Ermäßigung den Vollzug einer damit notwendig vorangegangenen Amtshandlung voraussetzt, und zudem klar zwischen dem tatsächlichen Vollzug und dem Antrag unterscheidet. Auch Ziffer 2 stellt auf Tatsächliches ab, nämlich der Durchführung mehrerer Amtshandlungen in einem Arbeitsgang. Diese Regelung soll eine Bestimmung ermöglichen, welche der Amtshandlungen zu ermäßigen ist, wenn die allgemeine Regelung deshalb nicht greift, weil keine „vorangegangene“ Amtshandlung bestimmt werden kann, da beide im gleichen Arbeitsgang durchgeführt und damit vollzogen werden. Der Verordnungsgeber hat folglich nicht auf den jeweiligen Antrag abgestellt, nach dem eine solche Bestimmung ja denkbar wäre. Dass nach § 11 GebGBbg in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes vom 17.12.2003 die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde entstand, und nur im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, ist demgegenüber angesichts der speziellen Festlegung in der Verordnung nicht maßgeblich.

Angesichts dessen ist der Kostenbescheid 1 unabhängig vom jeweiligen Datum der Antragstellung nicht zu ermäßigen, da er die von den dreien zuerst abgeschlossene Amtshandlung berechnet. Sie war mit dem Termin am 06.09.2007 als erste vollzogen. Der Kostenbescheid 2 erfasst die danach durch die gleiche Vermessungsstelle — den Kläger — vollzogene Teilungsvermessung im selben Vermessungsgebiet, die auch mit der ersten im erforderlichen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht. Sie ist aber keine „andere“, sondern eine nach Ziffer 5 „gleichartige“ Amts-

handlung, die für die Ermäßigung derselben Stufe zuzuordnen ist. Da für die erste Teilungsvermessung keine Ermäßigung zu gewähren war, scheidet eine solche auch hier aus. Die mit dem Kostenbescheid Nr. 3 abgerechneter Sonderung war hingegen um 15 % zu ermäßigen. Sie wurde nach den Teilungsvermessungen durch die gleiche Vermessungsstelle — den Kläger — abgeschlossen, betraf dasselbe Vermessungsgebiet und stand mit den Teilungsvermessungen im erforderlichen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, mit denen sie nicht gleichartig ist.

In der Übersicht:

Nr.	AH	Antrag	vom	Termin	KB Nr	vom	Ermäßigung	richtig
1	VvGaF	07027	07.08.2007	06.09.2007	2007-0-193	05.12.2007	15%	0 %
2	VvGaF	07027	10.01 2008	24.09.2008	2008-0 137	24.09.2008	30%	0 %
3	So	07027	19.03.2007	05.12.2008	2008-0-152	02.12.2008	0%	15 %

bzw. nach dem Betrag:

Nr.	Art	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	Richtig	Differenz
1	VvGa	07027	07.08.2007	2007-0-193	05.12.2007	7.804,49 €	9.180,37 €	-1.375,88 €
2	VvGaF	07027	10.01.2008	2008-0-137	24.09.2008	7.752,73 €	11.075,33 €	-3.322,60 €
3	So	07027	19.03.2007	2008-0-152	02.12.2008	30.464,95 €	25.895,20 €	4.569,75 €

Damit liegt eine Fehlerhebung — in absoluten Zahlen — um 9.268,23 € und in Summe eine Mindererhebung um 128,73 € vor.

Im **Komplex 4** rügt der Beklagte zu Recht die vom Kläger vorgenommene Ermäßigung. Insofern gilt das zum Kostenbescheid 2 Gesagte entsprechend: Zwar bestand der für eine Ermäßigung erforderliche sachliche, zeitliche und örtliche sowie personelle Zusammenhang zwischen der hier abgerechneten Setzung eines weiteren Grenzsteins sowie der zuvor beauftragten und wohl auch abgeschlossenen Teilungsvermessung. Beide Amtshandlungen sind aber, wie der Kläger nunmehr auch einräumt, als gleichartig einer Stufe zuzuordnen, weshalb nach Ziffer 5. keine Ermäßigung zu gewähren ist.

Nr.	Art	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	Richtig	Differenz
4	VvGaF	04100	22.06.2005	2005075	08.05.2006	542,30 €	638,00 €	-95,70 €

Im **Komplex 7, 8 und 12** rügt der Beklagte ebenfalls zu Recht die vom Kläger gewährten Ermäßigungen. Nach dem als Anlage 4 eingereichten Auftragsblatt erstellte der Kläger zunächst am 06.09.2005 („gezeichnet/häuslich“) den Amtlichen Lageplan für die Brandenburger Brunnenbau GmbH (dort Herr Hanisch), den er mit Kostenbescheid Nr. 2006-107 abrechnete. Sodann erstellte er am 19.09.2005 den ersten Amtlichen Lageplan für Herrn Kaminski, angerechnet mit Kostenbescheid Nr. 2005-215. Es folgten am 26.09.2005 („gemessen/örtl.Termin“) die Teilungsvermessungen abgerechnet mit den Kostenbescheiden 2006-049, 2006-050 (=8.), 2006-106 und 2006-110 (= 7.), und schließlich ein weiterer, am 14.03.2006 erstellter Amtlicher Lageplan für Herrn Kaminski, abgerechnet mit Kostenbescheid Nr. 2006-108 (Nr. 12). Nach dem dargestellten zeitlichen Ablauf ist nicht zu erkennen, dass ein Amtlicher Lageplan und eine Teilungsvermessung „in einem Arbeitsgang durchgeführt“ wurden im Sinne der Ziffer 2.

Für die mit Kostenbescheid Nr. 2006-107 abgerechnete Erstellung eines Amtlichen Lageplans als erste Amtshandlung war keine Ermäßigung zu gewähren. Für die mit Kostenbescheid Nr. 2005-215 abgerechnete Erstellung eines weiteren Amtlichen Lageplans gilt das zum Kostenbescheid 2 oben Gesagte entsprechend. Da es sich um eine gleichartige Amtshandlung im Sinne der Ziffer 5. handelt, ist sie der gleichen Stufe zuzuschlagen und damit ebenfalls nicht zu ermäßigen. Auf den veränderten Kostenschuldner kommt es nach der Regelung nicht an. Die dann folgenden Teilungsvermessungen, darunter die mit den Kostenbescheiden 7 und 8 abgerechneten, sind jeweils um 15 % zu ermäßigen. Sie stehen in dem für die Ermäßigung erforderlichen sachlichen, zeitlichen und örtlichen sowie personellen Zusammenhang mit den vorangegangenen — andersartigen — Erstellungen eines Amtlichen Lageplans, sind aber untereinander gleichartig und damit einer Stufe zuzuordnen. Die abschließende mit dem Kosten-

bescheid 12 abgerechnete, Erstellung eines Amtlichen Lageplans schließlich gehört als den zunächst erfolgten Erstellungen eines Amtlichen Lageplans gleichartig zu deren Stufe, so dass keine Ermäßigung erfolgt.

In der Übersicht:

Nr.	AH	Antrag	vom	Termin	KB Nr	vom	Ermäßigung	richtig
	ALP	05041	14.06.2005	06.09.2005	2006-107	19.06.2006	15 %	0 %
	ALP	05041	06.09.2005	19.09.2005	2005-215	19.09.2005	15 %	0 %
	VvGaF	05041	14.06.2005	26.09.2005	2006-049	21.03.2006	0%	15%
8	VvGaF	05041	14.06.2005	26.09.2005	2006-050	21.03.2006	30 %	15%
	VvGaF	05041	14.06.2005	26.09.2005	2006-106	19.06.2006	0 %	15 %
7	VvGaF	05041	14.06.2005	26.09.2005	2006-110	19.06.2006	30 %	15%
12	ALP	05041	14.06.2005	14.03.2006	2006-108	19.06.2006	30 %	0 %

Unter Berücksichtigung dessen beträgt die zutreffende Gebühr im Kostenbescheid 7 netto 985,15€ = 1.142,77€ brutto, und im Kostenbescheid 8 netto 1.275,00€ 1.479 € brutto. Über das oben Gesagte hinaus beträgt die zutreffende Gebühr beim Kostenbescheid 12 netto 1.160€ 1.345,60 brutto.

In der Übersicht:

Nr.	Art	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	richtig	Differenz
7	VvGaF	05041	14.06.2005	2006-110	19.06.2006	941,11€	1.142,77€	-201,66 €
8	VvGaF	05041	14.06.2005	2006-050	21.03.2006	1.218,00€	1.479,00€	-261,00 €
12	ALP	05041	14.06.2005	2006-108	19.06.2006	941,92€.	1.345,60€	-403,68 €

Summe: - 866,34 €

Im Komplex 9 rügt der Beklagte ebenfalls zu Recht die Höhe der vom Kläger gewährten Ermäßigung. Auch unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags zum sachlichen, zeitlichen und örtlichen sowie personellen Zusammenhang mit den vorangegangenen Amtshandlungen im Auftrag des Landesauschusses für Innere Mission war nur eine Ermäßigung von 15 % zu gewähren. Wie vom Beklagten im Erörterungstermin dargestellt und vom Kläger als zutreffend eingeräumt, hatte er bei den vorangegangenen Amtshandlungen zunächst einen Amtlichen Lageplan erstellt, den er ohne Ermäßigung zu 100 % abrechnete. Die dann beauftragten Teilungsvermessungen ermäßigte er zutreffend um 15 %, und eine weiterhin beauftragte Gebäudeeinmessung um 30 %. Die beim Kostenbescheid 9 in Rede stehende Teilungsvermessung war aufgrund des angesprochenen Zusammenhangs als den vorangegangene-

nen Teilungsvermessungen gleichartig wie diese um 15 % zu ermäßigen und nicht, wie geschehen, um 30 %.

In der Übersicht:

Nr.	AH	Antrag	vom	Termin	KB Nr	vom	Ermäßigung	Richtig
9	VvGaF	08041	03.07.2008	07.07.2008	2008-01-110	22.07.2008	30%	15%

bzw

Nr.	AH	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	richtig	Differenz
9	VvGaF	08041	03.07.2008	07.07.2008	22.07.2008	1132,88 €	1375,64 €	-242,76 €

Zutreffend ist schließlich in **Komplex 10 und 14** die Beanstandung des Beklagten, der Kläger habe den Amtlichen Lageplan vor der Teilungsvermessung abgeschlossen, derweil diesem nur die Erstellung eines anderen Amtlichen Lageplans vorangegangen sei, der als gleichstufig nicht zur im Kostenbescheid 10 gewährten Ermäßigung führen könne. Entsprechendes gilt für den mit Kostenbescheid 14 abgerechneten Amtlichen Lageplan. Im Übrigen durfte der Kläger eine Ermäßigung nicht auf die Gebühr für Mehrfertigungen anrechnen. Die zutreffende Gebühr für den Kostenbescheid 10 beträgt nach dem Gesagten netto 1.805,00€ = 2.147,95€ brutto, und für den Kostenbescheid 14 netto 7.660,00 € = 9.115,40 € brutto.

In der Übersicht:

Nr.	AH	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	richtig	Differenz
10	ALP	06052	29.05.2007	2007-0-091	31.05.2007	1.503,57 €	2.147,95 €	-644,38 €
14	ALP	06052	25.09.2008	2008-0-139	06.10.2008	4974,20 €	9044,00 €	4069,80 €

Summe -4.714,18 €

Insgesamt sind daher die folgenden Bescheide fehlerhaft:

Nr.	AH	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	richtig	Differenz
1	VvGaF	07027	07.08.2007	2007-0-193	05.12.2007	7.804,49 €	9.180,37 €	1.375,88 €
2	VvGaF	07027	10.01.2008	2008-0-137	24.09.2008	7752,73 €	11075,33 €	3322,60 €
3	So	07027	19.03.2007	2008-0-152	02.12.2008	30.464,95 €	25.895,20 €	4.569,75 €
4	VvGaF	04100	22.06.2005	2005-075	08.05.2006	542,30 €	638,00 €	- 95,70 €

5	ALF	06015	13.10.2006	2006-196	19.10.2006	1.568,32 €	1.868,32 €	-300,00 €
7	VvGaF	05041	14.06.2005	2006-110	19.06.2006	941,11 €	1142,77 €	201,66 €
8	VvGaF	05041.	14.06.2005	2006-050	21.03.2006	1.218,00 €	1.479,00 €	-261,00 €
9	VvGaF	08041 0	3.07.2008	2008-0-110	22.07.2008	1.132,88 €	1.375,64 €	-242,76 €
10	ALF	06052	29.05.2007	2007-0-091	31.05.2007	1.503,57 €	2.147,95 €	-644,38 €
12	ALF	05041	14.06.2005	2006-108	19.06.2006	941,92 €	1.345,60 €	- 403,68 €
13	GFH/GE	04079	27.10.2004	2007-0-147	07.09.2007	572,69 €	695,41 €	- 122,72 €
14	ALF	06052	25.09.2008	2008-0-139	06.10.2008	4.974,20 €	9.044,00 €	- 4.069,80 €
15	VvGaF	05032	09.05.2005	2005-295	14.12.2005	680,34 €	912,34 €	- 232,00 €
16	VvGaF	05032	09.05.2005	2005-296	14.12.2005	75342 €	98542 €	23200 €
17	VvGaF	05032	09.05.2005	2005-297	14.12.2005	672,22 €	904,22 €	-232,00 €

In absoluten Zahlen liegt die Fehlerhebung damit bei 16.305,93 €, wovon 11.736,18 € zu wenig und 4.569,75 € zu viel erhoben wurden. Insgesamt wurden damit 7.166,43 € zu wenig erhoben. Es waren 15 Kostenbescheide zu beanstanden.

c)

Bei den folgenden, vom Beklagten zunächst als fehlerhaft gerügten, dann aber als zutreffend anerkannten Bescheiden liegt indes kein Verstoß gegen das Kostenrecht vor:

Nr.	Art	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	richtig	Differenz
6	So	20101	07.02.2006	2006-036	22.02.2006	1.313,94 €	1.545,82 €	- 231,88 €
11	ALP	08062	27.11.2008	2009-0-015	19.01.2009	1.799,28 €	2.195,55 €	- 396,27 €

Nicht mehr vorwerfbar sind zudem etwaige Fehler bei der Erstellung der Kostenbescheide Nr. 18 bis 20.

Gemäß § 13 Abs. 2 ÖbVIBO 2010 können nach Ablauf von fünf Jahren Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtverletzung begangen ist. Das Ende der Frist ist ebenso wenig bestimmt wie ihre Hemmung oder Unterbrechung. Für das Ende der Frist ist maßgeblich damit die (letzte) Behördenentscheidung, hier mit dem Widerspruchsbescheid vom 11.08.2010 (allgemein zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage für belastende Verwaltungsakte Decker, in: Posseri/Wolff, Beck'scher Online-Kommentar zur VwGO, Edition 16, Stand 01.01.2011, § 113 VwGO Rdnr. 22; Gerhardt, in: Schoch/SchmidtAßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, 20. Er-

gänzungslieferung 2010, § 113 VwGO Rdnr. 21 mit Fn. 1; zur Löschung eines Architekten aus der Architekten- liste VG Potsdam, Beschl. v. 17.07.2009—3 L 201/09). Die in diesem Zeitpunkt noch nicht fünf Jahre zurückliegenden Pflichtverletzungen können damit Gegenstand der Ahnung sein.

Daher konnten, wie im Widerspruchsbescheid zutreffend angeführt, die folgenden Bescheide betreffend einen vermeintlichen Minderbetrag von 677,95 € nicht mehr mit der zuletzt im Widerspruchsbescheid vom 11.08.2010 ausgesprochenen Ahnung sein:

Nr.	Art	Antrag	vom	Bescheid	vom	Betrag	richtig	Differenz
18	VvGaF	04049	21.07.2004	2005-041	10.03.2005	659,72 €	775,72 €	- 116,00 €
19	VvGaF	04049	03.12.2004	2005-042	10.03.2005	659,72 €	775,72 €	-116,00 €
20	VvGaF	03137	01.12.2003	2005-040	10.03.2005	2.150,79 €	2.596,74 €	445,95 €

2.

Das dem Beklagten damit eröffnete Ermessen hat dieser in nicht zu beanstandender Weise (114 VwGO) ausgeübt.

Zunächst ist es entgegen der Auffassung des Klägers unbedenklich, dass der Beklagte sich bei der Bemessung der möglichen Disziplinarmaßnahmen an einem — selbst entwickelten — Bewertungsmaßstab orientiert. Durch einen solchen wird das Ermessen nicht ausgeschlossen oder in einer nicht mehr akzeptablen Weise vorweggenommen und beschränkt, sondern nur in einer nach dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG erforderlichen Weise vorstrukturiert. Wesentliche Abweichungen von dem Regelfall, auf den die Ermessensrichtlinie zugeschnitten ist, müssen daher bei der Ermessensabwägung berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.08.1990 — 1 B 114/89, NJW 1991, 650/651; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 114 VwGO Rdnr. IOa).

Der Bewertungsmaßstab muss sich hierbei seinerseits am Zweck der Ermächtigung orientieren und sachgerecht sein (Schenke ebd.). Das ist erkennbar der Fall. Der Bewertungsmaßstab listet verschiedene Berufspflichtverletzungen eines Öffentlich besiel[ten Vermessungsingenieurs auf, von Verstößen gegen das Kostenrecht über die fehlende Kooperation und Mitarbeiterkontrolle bis hin zur fehlenden Berufshaftpflichtversicherung. Im Kostenrecht berücksichtigt er die Anzahl der fehlerhaften Bescheide und die Summe der deshalb zu Unrecht (nicht) erhobenen Kosten. Zudem berücksichtigt er beispielsweise, ob dem Vermessungsingenieur Vorsatz zur Last fällt oder ein Wiederholungsfall vorliegt, und inwieweit er bei der Kontrolle mitgearbeitet hat. Hiergegen ist nichts zu erinnern. Die Kriterien erscheinen sämtlich sachgerecht. Sie ermöglichen eine Entscheidung in der gesamten von der Vorschrift eröffneten Bandbreite. Hierzu gehört auch die bloße Erteilung eines Verweises. Ein solcher ist beispielsweise vorgesehen bei einem geringfügigen Verstoß gegen das Kostenrecht, der zu einer Fehlerhebung von weniger als 1.500 € geführt hat. Gegen diese Grenze ist angesichts des üblichen Umsatzes eines Vermessungsingenieurs nichts einzuwenden.

Der Beklagte hat sich erkennbar an diesem Bewertungsmaßstab orientiert. Ein Verstoß gegen das Kostenrecht wird grundsätzlich als schwerwiegend angesehen und daher mit einem Grundbetrag von 3.000 € geahndet. Bei einer Summe der Fehlerhebungen — wie hier — zwischen 5.000 € und 10.000 € sind weder Zu- noch Abschläge vorgesehen, desgleichen bei einer Zahl von fehlerhaften Bescheiden zwischen 6 und 20. Bei einer guten Mitarbeit bei der Geschäftsprüfung kommt eine Reduktion um 500 € bis 1.000 € in Betracht. Dem entspricht der Bescheid, soweit er einen Betrag von 2.500 € als Buße für angemessen erachtet. Es ist nicht zu erkennen, dass der Beklagte von diesem Maßstab wegen der Besonderheiten des Einzelfalls hätte abweichen müssen. Die geringe Zahl beanstandeter Bescheide ist durch den Beklagten bereits berücksichtigt. Es kann tatsächlich nicht angenommen werden, dass alle nicht näher geprüften Bescheide vollständig fehlerfrei sind. Der Beklagte hat nachvollziehbar den Ablauf einer Geschäftsprüfung dargestellt. Bei einem solchen Aufwand ist eine vollständige Kontrolle nicht leistbar, und der Beklagte auf Stichproben beschränkt.

Nichts anderes ergäbe sich nach dem dargestellten Maßstab, wenn man zu Gunsten des Klägers berücksichtige, dass die Ziffer 1 der Allgemeinen Regelung zur Tarifstelle 5 der Anlage zur VermGebKO 2004 eine sehr schwer verständliche Regelung ist, und — zumal unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung in § 11 GebGBbg a. F. — die vom Kläger vorgenommene Auslegung nicht ganz fern liegt. Zum einen wären jedenfalls der Kostenbescheid 2 auch bei Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung fehlerhaft, dass es für die Frage, welche Amtshandlung die vorangegangene ist, auf das Datum des Antragseingangs ankäme. Auch dann nämlich hätte wegen der Stufenregelung der Ziffer 5 keine Ermäßigung erfolgen dürfen. Der Kostenbescheid wäre auch in diesem Fall wegen einer Mindererhebung um 3.322,60 € f1er haft. Im Übrigen käme es bei den verbleibenden Fehlern nach dem dargestellten Maßstab beanstandungsfrei zur gleichen Bemessung der Geldbuße von 2.500 €.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 709 Satz 2 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ...

Beschluss:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 2.500 € (52 Abs 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ...